

Erläuterungen

Das Projekt „Digitale Schule“ ist ein großartiger Erfolg. Die Digitalisierung schreitet voran, und die Vision, dass alle Schüler:innen ab der Sekundarstufe I ein digitales Endgerät zur Verfügung haben, soll mit Ende dieses Schuljahres Wirklichkeit sein.

Daher soll ab dem Schuljahr 2023/24 der nächste Schritt gesetzt werden: Alle Unterrichtsmittel, die bisher in gedruckter Form zur Verfügung gestanden sind, werden nun ausschließlich in digitaler Weise verwendet. Damit werden Schüler:innen fit für die digitalisierte Gesellschaft. Ihre technischen Kompetenzen und Medienkompetenz werden gestärkt. Jede:r verfügt unmittelbar über die neuesten Fassungen der Unterrichtsmittel. Darüber hinaus wird ein Beitrag zur Gesundheit der Schüler:innen geleistet: Das Schleppen schwerer Bücher und übervoller Schultaschen gehört der Vergangenheit an!

§ 14b Absatz 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) bestimmt, was digitale Unterrichtsmittel sind. Er knüpft damit an die bestehende Definition von Unterrichtsmitteln in § 14 SchUG an. Dieser legt fest, dass Unterrichtsmittel alle Hilfsmittel sind, die dem Lernen und Üben in der Schule dienen. Das sind in erster Linie Schulbücher und Aufgabensammlung, es sind aber auch Arbeitsmittel zum Schreiben und Zeichnen wie zum Beispiel Zirkel und Geodreiecke. Unterrichtsmittel sind auch Lesestoffe wie zum Beispiel Originaltexte der Literatur, Zeitungsartikel oder Artikel aus Sach- und Fachbüchern. Zu Unterrichtsmitteln zählen weiters auch Filme oder Aufgaben, die schon jetzt mit digitalen Mitteln – etwa Lernsoftware – erledigt werden.

§ 14b Absatz 2 SchUG bestimmt, dass ab der 5. Schulstufe Schulbücher, Arbeitsblätter und sonstiger Lesestoff (wie oben beschrieben) ausschließlich in digitaler Form verwendet werden dürfen.

§ 82n SchUG bestimmt, dass diese neue Regelung ab dem Schuljahr 2023/24 gilt. Das heißt, mit Beginn des neuen Schuljahres erhalten alle Schüler:innen ab der 5. Schulstufe keine gedruckten Schulbücher und Arbeitsblätter mehr.